



Dominique Patrick Schneylin
Geschäftsleiter
Direktwahl: +41 (0)61 205 49 51
Fax: +41 (0)61 205 49 70
E-Mail: dominique.schneylin@bsabb.ch
Website: www.bsabb.ch

an die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen unserer Region

an die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisionsstellen und Experten für die berufliche Vorsorge

Basel, im Januar 2026

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2025 an die Aufsichtsbehörden sowie gesetzliche Neuerungen und allgemeine Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir orientieren Sie mit vorliegendem Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge und geben Ihnen gleichzeitig weitere Hinweise für die Berichterstattung pro 2025 sowie ergänzende Informationen.

Grenzbeträge, Mindestzins, Teuerungsausgleich, Sicherheitsfonds

BVG-Grenzbeträge per 1. Januar 2026

Die BVG-Grenzbeträge für 2026 sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

2. Säule			3. Säule		
Minimaler Jahreslohn (Eintrittsschwelle)	CHF	22'680	mit Vorsorge 2. Säule	CHF	7'258
oberer Grenzbetrag	CHF	90'720	ohne Vorsorge 2. Säule	CHF	36'288
Koordinationsabzug	CHF	26'460			
max. koordinierter Lohn	CHF	64'260			
min. koordinierter Lohn	CHF	3'780			
max. Grenzlohn (SiFo)	CHF	136'080			

BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2026 beträgt unverändert 1.25%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2026 somit ebenfalls unverändert 2.25% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2026

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule müssen bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters periodisch an die Erhöhung des Indexes der Konsumentenpreise angepasst werden. Eine erste Anpassung dieser BVG-Renten erfolgt nach drei Jahren. Danach sind die Anpassungen an den Teuerungsausgleich bei der AHV gekoppelt und finden in der Regel alle zwei Jahre statt.

Der Anpassungssatz für die seit 2022 laufenden Renten beträgt 2,7%. Die Berechnung des Satzes basiert auf der Preisentwicklung zwischen September 2022 und September 2025 gemäss Index der Konsumentenpreise (Stand September 2022 = 104,5831 und Stand September 2025 = 107,4504; Basis Dezember 2020 = 100).

Da auf 2026 die AHV-Renten nicht angepasst werden, gibt es keine nachfolgende Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten. Das heisst, für Renten, die vor 2022 entstanden sind, muss die nächste Anpassung der AHV-Renten abgewartet werden, die frühestens per 1. Januar 2027 erfolgt.

Teuerungsanpassung der übrigen Risikorenten und der Altersrenten

Für Renten, die über dem BVG-Minimum liegen, ist der Teuerungsausgleich nicht obligatorisch. Wie die Altersrenten, für die das BVG keinen periodischen Teuerungsausgleich vorschreibt, werden sie von den Vorsorgeeinrichtungen ihren finanziellen Möglichkeiten entsprechend angepasst. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden (Art. 36 Abs. 2 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung erläutert die Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht.

Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG per 1. Januar 2026

Der Beitragssatz für den Sicherheitsfonds BVG für die Erbringung der Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur wurden für das Bemessungsjahr 2026 angepasst. Der Beitragssatz für die Insolvenzen und anderen Leistungen bleibt unverändert. Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) genehmigte auf Antrag des Stiftungsrates des Sicherheitsfonds die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2026 demnach wie folgt:

- Beitragssatz 0.11% (bisher 0.13%) für die Erbringung der Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur aufgrund der nach BVG pro rata koordinierten Lohnsummen.
- Beitragssatz 0.002% für die Erbringung von Insolvenz- und anderen Leistungen aufgrund der reglementarischen Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen sowie der mit 10 multiplizierten Rentenleistungen aus der Betriebsrechnung.

Die Beiträge für das Jahr 2026 werden per 30. Juni 2027 zur Bezahlung fällig.

Hinweise zur Berichterstattung pro 2025

Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (bestehend aus Jahresrechnung mit Vorjahreszahlen, Anhang, Bericht der Revisionsstelle sowie Stiftungsratsprotokoll) sind der BSABB innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2025 mit Abschluss 31. Dezember 2025 bis spätestens 30. Juni 2026.

Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf Gesuch hin bewilligt. Das Gesuch ist vor Ablauf der ordentlichen Frist mittels unseres Formulars schriftlich pro Stiftung einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Bei rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen gilt die beantragte Frist ohne Gegenbericht der Aufsichtsbehörde als genehmigt.

Einzureichende Unterlagen

Das oberste Organ hat der BSABB die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- die vom obersten Organ rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung mit Vorjahreszahlen (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang)
- den Bericht der Revisionsstelle (inkl. testierter Jahresrechnung)
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung in Kenntnis des Revisionsstellenberichts (Protokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin sowie vom Präsidenten/von der Präsidentin zu unterzeichnen)
- den versicherungstechnischen Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten/der Expertin für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden (bei Unterdeckung: zwingend zu erstellen) sowie allenfalls separate Berichte des Experten gemäss FRP7 und/oder gemäss Art. 41a BVV 2
- Angaben über die direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR an den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung (Art. 84b ZGB; vorzugsweise im Anhang der Jahresrechnung; gegebenenfalls mittels expliziter Negativbestätigung falls keine Entschädigungen ausgerichtet wurden)
- sowie allfällige weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte und von ihm und dem obersten Organ unterzeichnete Formular gemäss OAK-Weisung W-01/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) einzureichen.

Alle Dokumente sind in der Regel mit Originalunterschriften und postalisch einzureichen (zertifizierte elektronische Unterschriften von Revisionsstellen werden akzeptiert).

Unterdeckung

Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung werden nicht bewilligt. Soweit die Vorsorgeeinrichtung (resp. bei Sammelstiftungen ein oder mehrere Vorsorgewerk/-e) per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen zudem das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete „Formular Deckungslücken bei Vorsorgeeinrichtungen und Sammelstiftungen 2025“ einzureichen (abrufbar unter: www.bsabb.ch/vorsorgeeinrichtungen/formulare).

Hinweise betreffend OAK BV**Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)**

Im Jahr 2025 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten folgenden Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen OAK BV W – 01/2024 «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)» Nr. 01/2024 vom 19.12.2023 (zuletzt geändert am 28.08.2025)
- Weisungen W – 02/2025 «Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Einrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung» vom 18.09.2025
- Weisungen OAK BV W - 02/2016 «Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB» vom 20.10.2016 (zuletzt geändert am 28.08.2025)
- Weisungen OAK BV W – 01/2025 «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG» vom 27.05.2025
- Weisungen OAK BV W-03/2014 «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard» (gültig bis 30.12.2025) und Weisungen OAK BV «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (gültig ab 31.12.2025), zuletzt geändert am 27.05.2025
- Mitteilungen OAK BV M – 01/2024, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2; Obergrenze für Verzinsung der Altersguthaben nach Art. 46 BVV 2 ab 15.10.25
- Mitteilungen OAK BV M – 01/2025, Empfehlungen an die Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG für die Beurteilung der finanziellen Risiken der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen vom 10.12.2025

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2026 wiederum eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2025 durch. Die OAK BV koordiniert diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens Ende Februar 2026 zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Anpassungen an gesetzliche Neuerungen**Verordnungen (BVV2, BVV3, FZV) werden aktualisiert**

Die Einführung der 13. AHV-Rente ab Dezember 2026 erfordert eine Anpassung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2). Gemäss Verordnung dürfen die Altersrente der Vorsorgeeinrichtung und die AHV zusammen nicht mehr als 85 Prozent des letzten versicherbaren AHV-Lohns betragen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung schliesst die 13. AHV-Rente ausdrücklich aus dem Berechnungsmodell aus. Eine weitere Anpassung der BVV2 zielt darauf ab, den Pensionskassen zu ermöglichen, ihr Wechselkursrisiko durch befristete und strikt geregelte Repo-Geschäfte abzusichern.

Der Bundesrat setzt zudem die Schlussfolgerungen des Berichts in Erfüllung des Postulats Nantermod 22.3220: «BVV3. Mehr Flexibilität bei der Erbfolgeplanung» um und ändert dazu die Regeln der Säule 3a. So wird es beispielsweise für Personen, die in einer Patchworkfamilie leben, künftig möglich sein, ihre Kinder als erste Begünstigte ihres Vorsorgeguthabens zu benennen, selbst wenn sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Das Ziel dieser Änderung ist es, den Vorsorgenehmenden etwas mehr Flexibilität bei der Vorsorgeplanung einzuräumen. Die Änderung betrifft einen begrenzten Begünstigtenkreis.

Bei den weiteren Änderungen in diesem Verordnungspaket handelt es sich um technische oder redaktionelle Anpassungen.

Die Änderungen der BVV2 treten am 1. August 2026 in Kraft, das heisst vor der ersten Auszahlung der 13. AHV-Rente im Dezember 2026. Die Bestimmungen über die Möglichkeit für die Vorsorgenehmenden, die Begünstigtenordnung in der Säule 3a zu ändern, treten hingegen erst am 1. Januar 2027 in Kraft. Damit haben die Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a genügend Zeit, ihre Reglemente anzupassen.

Wir ersuchen Sie, rechtzeitig Ihre Reglemente entsprechend anzupassen und uns gestützt auf § 8 Absatz 1 der Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012 (Stand am 1. Juli 2025) zur Prüfung und zum Bericht resp. zu den Akten einzureichen.

Hinweise zu den Reglementen

Neue oder geänderte Reglemente sind der BSABB nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des obersten Organs zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig per tt.mm.jjjj“). Die Reglemente sind der BSABB in der bereinigten Endversion einzureichen. Eine Vorprüfung wird begrüsst.

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar resp. verlinkt unter www.bsabb.ch/vorsorgeeinrichtungen/formulare.

Bei Sammeleinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 97, Rz 569 sowie die Fachrichtlinie FRP 7 der schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu beachten. Zudem ist zu bestätigen, dass sämtliche Vorsorgepläne von der Expertin oder vom Experten für berufliche Vorsorge geprüft worden sind (vgl. Ziffer 4.3 der Weisungen OAK BV W-01/2021).

Für 1e-Stiftungen ist ebenfalls «Teil III: 1e-Vorsorgelösungen» der Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG auszufüllen (das Formular ist ebenfalls verlinkt unter www.bsabb.ch/vorsorgeeinrichtungen/formulare).

Allgemeine Hinweise

Meldung von personellen Wechseln (Artikel 48g BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle resp. beim Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2).

Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens. In Bezug auf die Frist zur Bezahlung der Beiträge wird auf die reglementarischen Bestimmungen sowie auf Art. 66 BVG hingewiesen.

Zinsumfeld

Die Zinsen sind 2025 weiter gesunken. Die Renditen von Bundesobligationen mit Laufzeiten von 2-10 Jahren lagen bei Redaktionsschluss im Nullzinsumfeld. Das verschärfte Zinsumfeld beeinflusst nicht nur den Marktwert der Anlagen, sondern auch den Marktwert der

Verpflichtungen. Dies ist bei der Erstellung der Bilanz angemessen zu berücksichtigen, so dass die von Art. 65a BVG geforderte tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung transparent ersichtlich wird und das oberste Organ über eine adäquate Entscheidungsgrundlage verfügt.

Entscheide des obersten Organs zu den Expertenempfehlungen

Wir erwarten, dass das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung sich mit den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge auseinandersetzt und die Beschlüsse dazu protokolliert (keine reine Kenntnisnahme). Sofern die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge nicht umgesetzt werden sollen, sind die Überlegungen dazu nachvollziehbar festzuhalten; beschliesst das oberste Organ einen höheren technischen Zinssatz als der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt, erwarten wir eine sachliche Begründung des obersten Organs im entsprechenden Protokoll.

Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2 gilt jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten, welche höher ist als die von der OAK BV jeweils in der ersten Oktoberhälfte auf ihrer Homepage publizierte Obergrenze; diese Verzinsungsobergrenze gilt für alle Verzinsungsentscheide, die jeweils nach deren Publikation für das Publikationsjahr oder das Folgejahr getroffen werden (vgl. OAK-Mitteilung M-01/2024 vom 10. Oktober 2024 und Publikation dazu vom 15. Oktober 2025). Die am 15. Oktober 2025 publizierte Obergrenze beträgt 1.75%. Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach Art. 46 Abs. 3 BVV2.

Bei Sammeleinrichtungen, welche vom Experten für berufliche Vorsorge gemäss Ziffer 6 oder 7 der Fachrichtlinie FRP 7 der SKPE geprüft werden, ist die publizierte Obergrenze auf der Ebene der unterschiedlichen Solidargemeinschaften resp. Teilliquidationskollektive anzuwenden.

Bezüglich Leistungsverbesserungen ersuchen wir darum, im Anhang der Jahresrechnung eine Aussage zur Einhaltung von Art. 46 BVV 2 festzuhalten.

Merkblatt Rentnerbestände und -übernahmen der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Seit dem 1. Januar 2024 sind die neuen Bestimmungen zur Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen in Kraft (Art. 53e^{bis} BVG sowie Art. 17 und 17a BVV2). Wir verweisen auf das Merkblatt, welches auf der Webseite der BSABB unter www.bsabb.ch/publikationen aufgeschaltet ist.

Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen

Unter der Rubrik «Vorsorgeeinrichtungen» (www.bsabb.ch) finden Sie auch die Verzeichnisse der unter unserer Aufsicht stehenden registrierten bzw. nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Daten stehen nicht als Excel-Datensätze zur Verfügung.

Einreichen von Unterlagen

Wir ersuchen Sie weiterhin, keine Prüfunterlagen per E-Mail einzureichen. Wir verweisen diesbezüglich auf § 8 Absatz 1 der Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012, wonach die Unterlagen im Original (in Papierform) oder über das Portal zuzustellen sind. Bei E-Mail handelt es sich um ein nicht sicheres Kommunikationsmittel. So kann der Eingang beispielsweise untergehen (Stichworte: Spam-Filter, Abwesenheiten, Phishing-Versuche etc.). Zudem wird die interne Verarbeitung damit deutlich erschwert.

Vorankündigung BVG-Tagung

Die nächste Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden zu aktuellen Themen aus dem Vorsorgebereich findet am 2. September 2026 statt. Wir ersuchen Sie höflich, den Tagungstermin vorzumerken. Selbstverständlich werden Sie rechtzeitig die Tagungsdetails erhalten.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2026, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Gez. Dominique Patrick Schneylin
Geschäftsleiter

Gez. MLaw Roman Schneiter, Advokat
Leiter Fachbereich Recht